

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
z.H.v. Frau Bettina Nyffeler  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

(per Mail an [rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch](mailto:rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch))

Bern, 20. Februar 2008

## Stellungnahme in der Anhörung zu den Konzessionsgesuchen RTVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Gewerkschaft der Medienschaffenden, die rund 2500 JournalistInnen der gedruckten Presse und der elektronischen Medien organisiert, benützen wir gerne die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zu den Konzessionsgesuchen Stellung zu nehmen.

Dabei wollen wir uns primär auf einige Aspekte in den Gesuchen und auf einige Qualifikationskriterien konzentrieren, die bei einer Konzessionserteilung aus Sicht der Beschäftigten besonders wichtig sind, und uns weniger für oder gegen bestimmten Eingaben äussern.

Grosse Aufmerksamkeit verdienen die im Leistungsauftrag als Inputfaktoren definierten Bereiche **Arbeitsbedingungen** und Aus- und Weiterbildung: Es fällt auf, dass von den Gesuchstellerinnen aus der Deutschschweiz und dem Tessin lediglich eine die Arbeitsbedingungen ihrer Medienschaffenden mittels eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) verbindlich regelt.

Viele der anderen Eingaben verweisen auf eine Grundlage, die als „Standard-Arbeitsbedingungen für Mitglieder des Verbandes Schweizer Privatradios, Télésuisse und Schweizer Presse“ bezeichnet wird. Es handelt es sich dabei um ein einseitig von Arbeitgeber-Verbänden aufgestelltes Papier, das unter Ausschluss der Arbeitnehmenden erlassen wurde. Inhaltlich ist diese Erklärung zwar wortreich, hält unter dem Strich aber praktisch nichts fest, was nicht schon das Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz als absolutes Minimum vorschreiben würden. Beispielsweise wird zum Lohn lediglich geschrieben, dieser sei im jeweiligen Arbeitsvertrag festzulegen (Art. 5), bei Krankheit oder Unfall soll der Lohn nach den minimalsten Skalen des OR weiter bezahlt werden (Art. 6), und die Kündigungsfristen (Art. 7) und Ferien (Art. 8) sind auch nur gerade gemäss dem OR-Minimum geregelt.

Das Versprechen in vielen Konzessionsgesuchen, diese Grundlage einzuhalten, ist also keinesfalls ein Beleg oder auch nur ein Indiz für die Einhaltung des Kriteriums branchenüblicher Arbeitsbedingungen. Das Versprechen bedeutet nur gerade, dass sich die Gesuchstellerinnen an das herrschende Recht halten wollen. Wenn in einigen Gesuchen hervorgehoben wird, dass in einem Sender bessere Arbeitsbedingungen als

üblich und überdurchschnittliche Löhne geboten werden, zeigt gerade diese Hervorhebung, dass die erwähnten „Standards“ keineswegs branchenüblich sind.

Im Schweizer Arbeitsrecht und in der politischen Tradition der Schweiz nimmt das Instrument der **Gesamtarbeitsverträge** eine besondere Rolle ein. Gesamtarbeitsverträge ermöglichen es den Sozialpartnern, die Mindestbestimmungen des Obligationenrechts, welche im europäischen Vergleich nur minimalen Schutz bieten, in einem Verhandlungsprozess an die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Branche anzupassen. In der Praxis heisst das, dass die Mindestbestimmungen durch den Gesamtarbeitsvertrag wesentlich verbessert werden.

Für die Medienschaffenden, denen unter anderem auch eine Rolle bei der demokratischen Meinungsbildung in unserer Gesellschaft zukommt, ist es besonders wichtig, dass sie ihre Arbeit losgelöst von individuellen arbeitsvertraglichen Problemen verrichten zu können. Gerade in den Medien ist es deshalb dringend notwendig, Kollektivverträge abschliessen zu können. Nur Gesamtarbeitsverträge mit ihrer besonderen rechtlichen Verbindlichkeit geben den Arbeitnehmenden eine gewisse Absicherung und bei ihrer täglichen Arbeit einen gewissen Schutz vor externen Einflussnahmen und Pressionen.

Eine kollektive, sozialpartnerschaftlich verhandelte Mindest-Regelung der Arbeitsbedingungen gab es für die Medienschaffenden seit 1918. Die Verleger der Deutschschweiz und des Tessin weigern sich allerdings seit Mitte 2004, über einen neuen GAV zu verhandeln. Anders die Verleger in der Romandie und die SRG/SSR Idée Suisse, welche die Arbeitsverhältnisse weiterhin kollektiv regeln. Ein vertragsloser Zustand führt erfahrungsgemäss nach und nach zu einer schleichenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen; vorab bei den Auszubildenden, bei den Freischaffenden und für alle Arbeitnehmenden bei der sozialen Absicherung (z.B. Kürzung der Krankentaggelder und Kündigungsfristen, keine Sozialplanpflicht).

In den elektronischen Medien ist eine sozialpartnerschaftlich erarbeitete, kollektive Absicherung der Arbeitsbedingungen besonders nötig, da in vielen Sendern vergleichsweise schlechte Vertragsleistungen vorherrschen. Wenn diese Medien einen Service public wahrnehmen wollen, sind sie der Öffentlichkeit und den sozialpartnerschaftlichen Traditionen in der Schweiz in einem besonderen Masse verpflichtet. Die Frage nach dem Gesamtarbeitsvertrag muss daher ein wichtiges Kriterium bei der Konzessionserteilung sein.

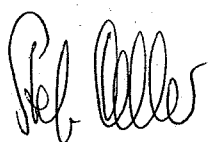
Bei den Massnahmen für eine qualitätsfördernde **Aus- und Weiterbildung** ist das Spektrum in den Eingaben sehr weit. Die Wirksamkeit solcher Massnahmen steht und fällt mit der tatsächlichen Verwirklichung (und Kontrolle) der vorgelegten Konzepte. Die Erfahrung zeigt, dass nur konkrete, zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (mit ihren Gewerkschaften) ausgehandelte Reglemente eine kontinuierliche und qualitativ anspruchsvolle Aus- und Weiterbildung gewährleisten.

Der Förderung von **Meinungs- und Angebotsvielfalt** als Qualifikationskriterium kommt heute eine besondere Bedeutung zu. Als Gewerkschaft, die Medienschaffende organisiert, ist es nicht unsere Aufgabe, über Sinn und Unsinn gewisser Medienprodukte zu urteilen. Allerdings sehen wir, dass in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine erhebliche Konzentration der Schweizer Medien stattgefunden hat, die nicht in jedem Fall zu einer Verbesserung der Qualität führte. Angebot und Vielfalt haben ganz klar gelitten; die Medienberichterstattung hat sich verflacht, ist unübersehbar seichter geworden. Zweifellos war es nicht Ziel des Gesetzgebers, im Bereich des RTVG diese Tendenz noch zu verstärken. Bei der Konzessionserteilung soll gemäss Art. 45 Abs. 3 RTVB denjenigen BewerberInnen der Vorzug gegeben werden, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichern. Wir sind der

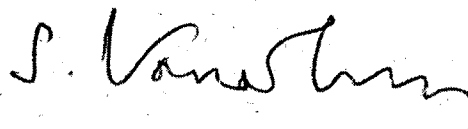
Meinung, dass diese Bestimmung in einigen Fällen bedeutet, dass eben gerade nicht jener Sender konzessioniert werden darf, der von einem Grossverlag betrieben wird und bei dem die Interessen des Konzerns und seiner Rentabilität zweifellos von grösserer Bedeutung sind als die Interessen der betroffenen Region.

Schliesslich noch ein Wort zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen wie **Redaktionsstatut und Leitbild**: diese teils schönen Dokumente haben wir gerne zur Kenntnis genommen. Im Redaktionsalltag müssen sie allerdings erst mit Leben gefüllt werden. Das Bakom hat dabei die Ernsthaftigkeit der Eingaben unter die Lupe zu nehmen und sehr aufmerksam zu verfolgen, auf welche Weise und mit welcher Zuverlässigkeit diese Massnahmen umgesetzt werden.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüssen



Stefan Keller  
Präsident  
Sektor Presse und elektronische Medien



Stephanie Vonarburg  
Zentralsekretärin  
Sektor Presse und elektronische Medien

